

# Institut für Psychotherapie e. V. Berlin

## Weiterbildungsrichtlinien Psychoanalyse

- **Gültig für Ärzte/Ärztinnen mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie sowie für Fachärzte/-ärztinnen für Psychiatrie und Psychotherapie und für Fachärzte/Fachärztinnen für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie**
- **für Psychologen/Psychologinnen mit Fachkunde Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie**

Vorher Fassung vom Juni 2010

Jetzt Fassung vom 01.10.2019

## Erwerb der Bereichsbezeichnung bzw. Fachkunde Psychoanalyse

### 1. Allgemeines

Das als Aus- und Weiterbildungsstätte von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, der Ärztekammer und vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin anerkannte Institut bietet den oben genannten Berufsgruppen eine (berufsbegleitende) **Weiterbildung** zum Psychoanalytiker/zur Psychoanalytikerin an unter Beachtung der Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT), der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG), der Deutschen Gesellschaft für Analytische Psychologie (DGAP) und den Regelungen des Psychotherapeutengesetzes (PthG).

Die Weiterbildung wird unter der verantwortlichen Leitung der von der Ärztekammer Berlin zur Weiterbildung befugten Ärzte (Ärztinnen) bzw. unter der verantwortlichen Leitung der Weiterbildungsleiter(innen) nach PthG und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (Psych-APrV) durchgeführt.

Ärzte/Ärztinnen und Psychologen/Psychologinnen können während ihrer psychoanalytischen Weiterbildung ihre Weiterbildungsbehandlungsfälle über die Institutsambulanz mit den Krankenkassen abrechnen

Am Institut sind die beiden Fachrichtungen Psychoanalyse (S. Freud) und Analytische Psychologie (C. G. Jung) vertreten.

Der Weiterbildungsgang ist der jeweiligen Fachrichtung zugeordnet. Die Weiterbildungsteilnehmer werden vom jeweiligen Unterrichtsausschuss betreut.

Die Weiterbildung wird mit dem Institutsexamen und mit der Prüfung bei der Ärztekammer (nur Ärzte/Ärztinnen) abgeschlossen. Der Abschluss der Weiterbildung mit dem Institutsexamen berechtigt zur Mitgliedschaft im IfP und den Fachgesellschaften DPG oder DGAP sowie zur Mitgliedschaft in den Berufsverbänden DGPT oder VAKJP. Für den IPA-Track der DPG müssen weitere Weiterbildungsinhalte erworben werden.

### 2. Zulassung zur Weiterbildung

Die Zulassung zur Weiterbildung zum Psychoanalytiker/zur Psychoanalytikerin ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Grundberuf:  
Abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin und ärztliche Approbation oder abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie und Approbation als Psychologin/sche/r Psychotherapeut/Psychotherapeutin.

- Weiterbildung:  
Ärzte: Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Facharzt/-ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie oder Facharzt/-ärztin für Kinderpsychiatrie und Psychotherapie oder Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.  
Psychologen/Psychologinnen: Fachkunde Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie.
- Persönliche Eignung:  
Die Zulassung zur Weiterbildung setzt die persönliche Eignung voraus, über welche die Unterrichtsausschüsse (UA) nach zwei Zulassungsgesprächen entscheiden, wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist begrenzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Weiterbildung. Zulassungen erfolgen jeweils zum Wintersemester. Die Anmeldung zur Weiterbildung berechtigt bereits vorher zum Besuch der Lehrveranstaltungen für Hörer/Hörerinnen.

Anträge auf Zulassung zur Weiterbildung müssen an die Leitung der Unterrichtsausschüsse der gewählten Fachrichtung gestellt werden. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antragsformular (im Sekretariat erhältlich)
- Lebenslauf (ca. vier Seiten handgeschrieben)
- Lichtbild
- beglaubigte Fotokopie der Approbation als Ärztin (Arzt) bzw. des Hochschulabschlusses in Psychologie (Diplom oder Master) und der Approbation als Psychologische/r Psychotherapeut/Psychotherapeutin.
- beglaubigte Fotokopie der Urkunden zum Erwerb der ärztlichen Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder der Facharztqualifikation bzw. der Fachkunde Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
- Nachweis über die Berufstätigkeit

Sofern bei notwendig werdenden Änderungen der Weiterbildungsordnung Übergangsbestimmungen nicht festgelegt werden, bedeutet die Zulassung keinen Rechtsanspruch darauf, dass die Weiterbildung unter der bei der Zulassung gültigen Weiterbildungsordnung beendet werden kann.

Zugelassene Bewerber/Bewerberinnen sollen baldmöglichst mit der Lehranalyse bei eine/m Lehranalytiker/einer Lehranalytikerin der gewählten Fachrichtung beginnen. Ein Wechsel der Fachrichtung ist möglich, ggf. müssen dann Weiterbildungsveranstaltungen und Lehranalysestunden in der neu gewählten Fachrichtung nachgeholt werden.

Gemäß der Satzung des Institutes gehören den Unterrichtsausschüssen je zwei von den Aus-/Weiterbildungsteilnehmenden gewählte Vertreter/Vertreterinnen an, die Kandidaten- oder Praktikantenstatus besitzen müssen. Bei Neuzulassungen und bei allen Prüfungen haben diese nur beratende Stimme, sonst volles Stimmrecht. Auf Antrag ist bei der Erörterung persönlicher Angelegenheiten keine Vertretung des/der jeweiligen Weiterbildungsteilnehmenden anwesend.

### **3. Inhalt der Weiterbildung**

Die Weiterbildung umfasst die Selbsterfahrung (Lehranalyse), die theoretische und die praktische Weiterbildung.

Bei Beginn der Weiterbildung müssen individuelle Weiterbildungsverträge unterschrieben sein.

Über die Anerkennung bereits erworbener Weiterbildungsinhalte entscheidet der Unterrichtsausschuss der gewählten Fachrichtung.

### **3.1 Selbsterfahrung (Lehranalyse)**

Die Anerkennung einer Analyse als Selbsterfahrung (Lehranalyse) setzt voraus, dass zwischen dem Analysanden/der Analysandin und dem Lehranalytiker/der Lehranalytikerin keine dienstliche, verwandtschaftliche, freundschaftliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit besteht. Mit Beginn und Durchführung einer Analyse bei einem Lehranalytiker/einer Lehranalytikerin wird kein Anspruch auf Zulassung zur Weiterbildung oder ihre Fortsetzung erworben. Die Lehranalyse unterliegt der Schweigepflicht, auch der Weiterbildungsstätte gegenüber.

Die Lehranalyse begleitet die Weiterbildung in der Regel wöchentlich dreistündig. Es sind insgesamt mindestens 450 Stunden Einzel-Lehranalyse nachzuweisen. Die Ergänzung der Lehranalyse durch eine analytische Gruppenselbsterfahrung ist gegen Ende der Weiterbildung möglich.

### **3.2 Theoretische Weiterbildung**

Insgesamt sind mindestens 600 Unterrichtsstunden erforderlich. Grundlagen der Weiterbildung sind die Psychoanalyse (S. Freud) und ihre Weiterentwicklungen sowie die Analytische Psychologie (C. G. Jung) und ihre Weiterentwicklungen.

Es werden folgende **eingehende Kenntnisse** vermittelt:

- Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere von Erstinterview und Anamnesenerhebung, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung
- Rahmenbedingungen der Psychoanalyse, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung
- Psychoanalytische Behandlungstechniken
- Weitere psychoanalytische Behandlungskonzepte und Behandlungstechniken (Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Krisenintervention, Gruppenverfahren, Beratung, Paar- und Familientherapie)
- Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen
- Theorie der Übertragung - Gegenübertragung
- Therapiemotivation des Patienten, der Patientin, Entscheidungsprozesse des Psychoanalytikers, der Psychoanalytikerin

### **3.3. Praktische Weiterbildung**

Für die Zeit als Kandidat/Kandidatin (s. u.) müssen insgesamt 10 positiv beurteilte Anamnesen /Erstinterviews nachgewiesen werden, sowie ab 7. Semester Praktikantenanamnesen, deren Zahl je nach Bedarf in der Institutsambulanz festgelegt wird.

Der Praktikantenstatus umfasst die Behandlungen unter Supervision, die vertiefte theoretische Weiterbildung und die Fallvorstellungen in den technisch-kasuistischen Seminaren. Die Weiterbildung wird mit dem Institutsexamen abgeschlossen.

## **4. Verlauf der Weiterbildung**

### **4.1 Kandidatenstatus**

Dieser besteht in der Zeit der Durchführung von Anamnesen /Erstinterviews und dient der praktischen Übung diagnostischer und prognostischer Beurteilung von psychischen und psychogenen Erkrankungen.

Die Beurteilung der Anamnesen/Erstinterviews erfolgt durch die Supervisorinnen/Supervisoren nach einer von ihnen durchgeführten Zweitsicht der Patienten. Der Kandidat/die Kandidatin bespricht seine/ihre Anamnesen/Erstinterviews mit dem Supervisor/der Supervisorin. Insgesamt sind in den ersten 6 Semestern 6 Anamnesen bei mindesten zwei verschiedenen Supervisoren zu erheben. Ab dem 7. Semester sind jährlich zusätzliche Anamnesen/Erstinterviews zu erheben, deren Zahl je nach Bedarf in der Institutsambulanz festgelegt wird.

Mit der fachspezifischen Zwischenprüfung, in der anhand eines Stundenprotokolls über Psychodynamik, Übertragung und Gegenübertragung sowie über das Verstehen grundlegender psychoanalytischer Modelle diskutiert wird, schließt der Kandidatenstatus ab. Die Zwischenprüfung ist in der Regel eine Gruppenprüfung.

Voraussetzungen für die Zwischenprüfung sind:

- 6 positive beurteilte Anamnesen/Erstinterviews bei mindestens zwei Supervisoren
- 120 Stunden Lehranalyse
- 200 Unterrichtsstunden
- Die Teilnahme an den Anamnesen/Erstinterview - Seminaren (Vorstellung einer Anamnese/Erstinterview, im Studienbuch dokumentiert)
- Die Verpflichtung, bis zum Examen die Behandlungen nur unter Supervision durch einen Supervisor/eine Supervisorin des Institutes für Psychotherapie e.V. Berlin durchzuführen.

#### **4.2 Praktikantenstatus**

Nach erfolgreicher Zwischenprüfung entscheidet der jeweilige Unterrichtsausschuss über den Antrag für die Behandlungsgenehmigung. Dazu ist der Nachweis einer abgeschlossenen Berufshaftpflicht zu erbringen.

Der Praktikant/die Praktikantin beginnt mit den analytischen Behandlungen. Es müssen mindestens 700 Behandlungsstunden erbracht werden. Mindestens vier psychoanalytische Behandlungen bei vier verschiedenen Supervisoren/Supervisorinnen sind durchzuführen. Bei mindestens zwei der vier durchzuführenden Langzeit-Analysen müssen jeweils mindestens 250 Behandlungsstunden erreicht sein. Zwei weitere Langzeitanalysen müssen mindestens 100 Behandlungsstunden erreichen. Die vom Praktikanten/der Praktikantin, durchgeführten Behandlungen werden regelmäßig supervidiert. In der Regel folgt eine Supervisionsstunde auf vier bis sechs Behandlungsstunden. Die Mindestzahl der Supervisionsstunden beträgt 150. Davon können jeweils maximal 35 Sitzungen (à 100 Minuten) in Gruppen mit höchstens vier Teilnehmern/Teilnehmerinnen durchgeführt werden.

#### **Behandlungsgenehmigung für analytische Gruppenpsychotherapie**

Fortgeschrittene Praktikantinnen/Praktikanten können mit Genehmigung durch den jeweiligen Unterrichtsausschuss bei unserem Kooperationspartner für Gruppenanalyse (BIG) eine Weiterbildung Analytische Gruppentheorie beginnen.

#### **5. Abschlussprüfung**

Die Weiterbildung wird mit der Abschlussprüfung des Institutes für Psychotherapie e.V. Berlin abgeschlossen. Voraussetzungen hierfür sind:

- die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen für Praktikanten (400 Std.); insgesamt müssen während der Weiterbildung mindestens 600 Unterrichtsstunden nachgewiesen werden.
- mindestens 450 Stunden Lehranalyse
- mindestens 10 positiv beurteilte Anamnesen/ Erstinterviews bei mindestens drei Supervisoren/Supervisorinnen
- Praktikantenanamnesen/Erstinterviews
- Behandlungsgenehmigung
- regelmäßige kasuistische Darstellungen von Behandlungsabschnitten in Seminaren (Unterschriften im Studienbuch)
- Nachweis von mindestens vier Langzeitanalysen, davon zwei mit mindestens 250 Behandlungsstunden, zwei weitere mit je 100 Behandlungsstunden
- Positive Voten über mindestens 150 Supervisionsstunden bei mindestens vier Supervisoren

- Nachweis der obligatorischen 24 Doppelstunden "Theorie und Praxis der analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Gruppenpsychotherapie" anhand der Teilnahmebescheinigung
- Nachweis der verpflichtenden Teilnahme an den beiden Seminaren zu Patientenrechten/Datenschutz sowie zu den Ethikrichtlinien anhand der Teilnahmebestätigung im Studienbuch
- Annahme der Examensarbeit durch den jeweiligen Unterrichtsausschuss. Bei der Fertigstellung der Examensarbeit sind die entsprechenden Merkblätter „Empfehlungen für die Examensarbeit“ zu berücksichtigen. In der Regel sollte der Examensfall von einem Supervisor/Supervisorin der gleichen Fachrichtung supervidiert worden sein.

Das institutsinterne Abschlussexamen ist ein einstündiges Kolloquium vor einer Prüfungskommission des zuständigen Unterrichtsausschusses, das die theoretische und behandlingstechnische Diskussion einer zuvor vom Unterrichtsausschuss bewilligten Examensarbeit zum Gegenstand hat.

Mit dem Institutsexamen erwerben Psychologen/Psychologinnen die Fachkunde Psychoanalyse (Analytische Psychotherapie). Ärzte/Ärztinnen schließen die Zusatz-Weiterbildung „Psychoanalyse“ mit einer zusätzlichen Prüfung vor der Ärztekammer ab.

Die Abschlussprüfung berechtigt zur selbständigen Ausübung der analytischen Psychotherapie im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen. Mit Erwerb der Fachkunde für analytische Psychotherapie können bei einer Kassenärztlichen Vereinigung die Eintragung ins Arztregister und die entsprechenden Abrechnungsgenehmigungen beantragt werden.

Das Institutsexamen ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Institut für Psychotherapie e.V. Berlin und in den Fachgesellschaften DGPT, DPG und DGAP, wobei die dort geltenden Richtlinien zusätzlich zu beachten sind (siehe entsprechende Merkblätter).

## **6. Gebühren**

Siehe gültige Gebührenordnung

## **7. Ausschluss von der Weiterbildung**

Der zuständige Unterrichtsausschuss fällt in Abstimmung mit dem Weiterbildungsbefugten der Ärztekammer Berlin und dem Geschäftsführenden Vorstand Einzelfallentscheidungen, wenn sich im Weiterbildungsgang eine ungenügende fachliche oder persönliche Qualifikation des Weiterbildungsteilnehmenden herausstellt, wenn die Verpflichtung, bis zum Examen Behandlungen nur unter Supervision durch Supervisoren des Instituts durchzuführen, nicht eingehalten wird, oder bei berufsrechtlichen Verstößen.

## **8. Einspruch**

Ist der Weiterbildungsteilnehmer/die Weiterbildungsteilnehmerin mit einem Beschluss des Unterrichtsausschusses nicht einverstanden, kann er/sie Einspruch beim Geschäftsführenden Vorstand einlegen, der den Einspruch zur Entscheidung an den Erweiterten Vorstand des Instituts weiterleitet.

## **9. Schweigepflicht**

Alle Weiterbildungsteilnehmenden unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 StGB. Es ist auch für die Verschwiegenheit von Schreibkräften im Sinne ärztlichen Hilfspersonals Sorge zu tragen.